

Annett Stöckle | Anja Montforts

SOZIALRECHT

2. Auflage

Die Studieninstitute
für kommunale Verwaltung in NRW

Maximilian Verlag
Hamburg

SOZIALRECHT

2. Auflage

**Die Studieninstitute
für kommunale Verwaltung in NRW**



Annett Stöckle | Anja Montforts

SOZIALRECHT

2. Auflage

Maximilian Verlag
Hamburg

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

Redaktionsstand: 09.12.2019

eISBN 978-3-7869-1017-6

© 2., überarbeitete Auflage, 2020 by Maximilian Verlag, Hamburg

Ein Unternehmen der TAMMMEDIA

Alle Rechte vorbehalten.

Produktion: Inge Mellenthin

Umschlaggestaltung: Marisa Tippe

ePub Konvertierung: Datagrafix GmbH

Inhalt

VORWORT

ERSTER TEIL

ALLGEMEINES ZUM SGB II UND SGB XII

1 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

- 1.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen
 - 1.1.1 Das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG)
 - 1.1.2 Verfassungsrechtliche Garantie (Art. 79 GG)
 - 1.1.3 Aufgabe der Sozialgesetzbücher
- 1.2 Das System der sozialen Sicherung
 - 1.2.1 Träger der sozialen Sicherung
 - 1.2.2 Leistungsarten im System der sozialen Sicherung
Die drei Säulen der öffentlichen sozialen Sicherung
- 1.3 Bedeutung und Aufbau des Sozialgesetzbuchs
 - 1.3.1 Zielsetzung und Entwicklung des SGB
 - 1.3.2 Überblick über die SGB I–XII
 - 1.3.3 Besondere Teile des SGB im Überblick
 - 1.3.4 Anwendung des SGB I und SGB X im Bereich der sozialen Sicherung
 - 1.3.5 Allgemeine Grundsätze des Leistungsrechts
 - 1.3.6 Mitwirkungspflichten (§§ 60–67 SGB I)

2 SYSTEMATIK UND GRUNDSÄTZE DES SGB II UND DES SGB XII

- 2.1 SGB II
 - 2.1.1 Rechtsgrundlagen, Aufgabe und Inhalt der Grundsicherung für Arbeitsuchende
 - 2.1.1.1 Rechtsgrundlagen
 - 2.1.1.2 Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 1 SGB II)
 - 2.1.1.3 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 4 SGB II)
 - 2.1.1.4 Grundsätze der Leistungsgewährung
- 2.2 SGB XII

- 2.2.1 Rechtsgrundlagen, Aufgabe und Inhalt der Sozialhilfe
 - 2.2.1.1 Rechtsgrundlagen
 - 2.2.1.2 Aufgabe und Ziel der Sozialhilfe (§ 1 SGB XII)
 - 2.2.1.3 Leistungen der Sozialhilfe (§ 8 SGB XII)
 - 2.2.1.4 Grundsätze der Leistungsgewährung
- 2.3 Vorrangige Leistungen im Überblick
 - 2.3.1 Leistungen der Rentenversicherung nach SGB VI
 - 2.3.2 Leistungen der Krankenversicherung nach SGB V
 - 2.3.3 Leistungen der Pflegeversicherung nach SGB XI
 - 2.3.4 Wohngeld
 - 2.3.5 Kindergeld und Kinderzuschlag
 - 2.3.6 Unterhaltsvorschussleistungen
 - 2.3.7 Elterngeld
 - 2.3.8 Arbeitslosengeld nach SGB III
 - 2.3.9 BAföG/BAB/AbG
- 2.4 Leistungsträger
 - 2.4.1 SGB II
 - 2.4.1.1 Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 6 SGB II)
 - 2.4.1.2 Besonderheit zugelassener kommunaler Träger (§ 6a SGB II)
 - 2.4.2 SGB XII
 - 2.4.2.1 Örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe (§ 3 SGB XII)
 - 2.4.2.2 Überblick über die Zuständigkeiten

ZWEITER TEIL

GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE NACH DEM SGB II

3 ABGRENZUNG DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN PERSONEN NACH SGB II UND SGB XII

- 3.1 Überblick und Entstehung der drei Existenzsichernden Leistungen
- 3.2 Leistungen nach dem SGB II – Leistungsberechtigte (§ 7 SGB II)
 - 3.2.1 Arbeitslosengeld II
 - 3.2.2 Sozialgeld

- 3.3 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) – Leistungsberechtigte
- 3.4 Hilfe Zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII – Leistungsberechtigte
- 3.5 Abgrenzung der Bereiche – Prüfschema
 - 3.5.1 Merksätze zur Abgrenzung der Leistungen
 - 3.5.2 Übungsfälle zur Abgrenzung der Bereiche

4 LEISTUNGEN ZUR SICHERUNG DES LEBENSUNTERHALTS IM SGB II

- 4.1 Antrag/Bedarfszeitraum/Berechnung der Leistung bzw. Abgrenzung der Leistungsbereiche
 - 4.1.1 Antragserfordernis (37 Abs. 1 SGB II)
 - 4.1.2 Leistungsbeginn/Berücksichtigung von Schulden (§ 37 Abs. 2 SGB II)
 - 4.1.3 Berechnung der Leistung/Bedarfszeitraum (§ 41 SGB II)
 - 4.1.4 Zuständigkeit (§§ 6, 6a, 6d SGB II, § 36 SGB II)
 - 4.1.5 Abgrenzung der Leistungsbereiche im SGB II – Markt und Integration und Leistungsabteilung
- 4.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II)
 - 4.2.1 Altersbeschränkung (§ 7a SGB II)
 - 4.2.2 Erwerbsfähigkeit (§ 8 SGB II)
 - 4.2.3 Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II)
 - 4.2.4 Gewöhnlicher Aufenthalt (§ 30 Abs. 3 SGB I)
 - 4.2.5 Ausschlussstatbestände (§ 7 Abs. 1, 4–6 SGB II)
 - 4.2.5.1 Ausländerinnen und Ausländer (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II)
 - 4.2.5.2 Stationärer Aufenthalt (§ 7 Abs. 4 SGB II)
 - 4.2.5.3 Altersrente (§ 7 Abs. 4 SGB II)
 - 4.2.5.4 Ortsabwesenheit (§ 7 Abs. 4a SGB II)
 - 4.2.5.5 Auszubildende (§ 7 Abs. 5 SGB II)
 - 4.2.6 Anspruchsberechtigter Personenkreis Sozialgeld
 - 4.2.7 Abgrenzungen zu Leistungen SGB XII/Prüfschema
 - 4.2.8 Übungsfälle
- 4.3 Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II)
 - 4.3.1 Definition Bedarfsgemeinschaft – Personenkreis
 - 4.3.2 Abgrenzung zur Haushaltsgemeinschaft

- 4.3.3 Mischfälle/Mischbedarfsgemeinschaften
- 4.3.4 Vertretung der Bedarfsgemeinschaft (§ 38 SGB II)
- 4.3.5 Übungsfälle zur Bildung einer Bedarfsgemeinschaft
- 4.4 Leistungsspektrum, Bedarfe
 - 4.4.1 Bedarfsdeckungsprinzip – Existenzminimum
 - 4.4.2 Überblick Bedarfsspektrum
 - 4.4.3 Regelbedarf (§ 20 SGB II)
 - 4.4.4 Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
 - 4.4.4.1 Mehrbedarf für werdende Mütter (§ 21 Abs. 2 SGB II)
 - 4.4.4.2 Mehrbedarf für Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3 SGB II)
 - 4.4.4.3 Mehrbedarf für behinderte Menschen (§ 21 Abs. 4 SGB II)
 - 4.4.4.4 Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung (§ 21 Abs. 5 SGB II)
 - 4.4.4.5 Mehrbedarf für besondere Bedarfe (§ 22 Abs. 6 SGB II)
 - 4.4.4.6 Mehrbedarf für dezentrale Warmwasseraufbereitung (§ 22 Abs. 7 SGB II)
 - 4.4.4.7 Begrenzung des Mehrbedarfs (§ 22 Abs. 8 SGB II)
 - 4.4.5 Übungsfälle Regelbedarf und Mehrbedarfe
 - 4.4.6 Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)
 - 4.4.6.1 Bestandteile der Unterkunftskosten
 - 4.4.6.2 Angemessene Wohnraumgröße
 - 4.4.6.3 Angemessene Kosten, schlüssiges Konzept, Produkttheorie
 - 4.4.6.4 Anerkennung unangemessener Kosten (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II)
 - 4.4.6.5 Neuanmietung einer Wohnung im Leistungsbezug (§ 22 Abs. 4 SGB II)
 - 4.4.6.6 Besonderheiten bei Personen unter 25 Jahren (§ 22 Abs. 5 SGB II)
 - 4.4.6.7 Umzugskosten, Wohnungsbeschaffungskosten und Mietkaution (§ 22 Abs. 6 SGB II)

- 4.4.6.8 Betriebs- und Heizkostenabrechnung (§ 22 Abs. 3 SGB II)
- 4.4.6.9 Mietschulden (§ 22 Abs. 8 SGB II)
- 4.4.7 Abweichende Erbringung von Leistungen
 - 4.4.7.1 Unabweisbare Bedarfe – Darlehen (§ 24 Abs. 1 SGB II)
 - 4.4.7.2 Sachleistungszahlung (§ 24 Abs. 2 SGB II)
 - 4.4.7.3 Darlehensweise Gewährung von Leistungen (§ 24 Abs. 4 und 5 SGB II)
- 4.4.8 Einmalige Bedarfe (§ 24 Abs. 3 SGB II)
 - 4.4.8.1 Erstausstattung für die Wohnung (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)
 - 4.4.8.2 Erstausstattung für Bekleidung und bei Geburt (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)
 - 4.4.8.3 Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen und therapeutischen Geräten (§ 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II)
- 4.4.9 Sonderbedarfe
 - 4.4.9.1 Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen (§ 26 SGB II)
 - 4.4.9.2 Leistungen für Auszubildende (§ 27 SGB II)
- 4.4.10 Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)
 - 4.4.10.1 Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II)
 - 4.4.10.2 Persönlicher Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II)
 - 4.4.10.3 Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II)
 - 4.4.10.4 Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II)
 - 4.4.10.5 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II)
 - 4.4.10.6 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II)
 - 4.4.10.7 Antragserfordernis (§ 37 Abs. 1 SGB II) und Form der Leistungserbringung (§ 29 SGB II)
- 4.4.11 Übungsfall vollumfängliche Bedarfsermittlung
- 4.5 Einsatzverpflichtete Personen, Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II)
 - 4.5.1 Bedarfsgemeinschaften (§ 9 Abs. 1 SGB II)

- 4.5.2 Haushaltsgemeinschaften (§ 9 SGB II)
- 4.6 Bedarfszeit, Abgrenzung Einkommen und Vermögen
 - 4.6.1 Antragsdatum – Antragsrückwirkung (§ 37 SGB II)
 - 4.6.2 Definition Einkommen (§ 11 SGB II)
 - 4.6.3 Definition Vermögen (§ 12 SGB II)
 - 4.6.4 Zuflusstheorie
- 4.7 Ermittlung des einzusetzenden Einkommens
 - 4.7.1 Unterscheidung der Einkommensarten
 - 4.7.1.1 Unterscheidung nach der Zuflussart
 - 4.7.1.2 Erwerbseinkommen
 - 4.7.1.3 Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit
 - 4.7.1.4 Sonstige Einnahmen
 - 4.7.2 Nicht zu berücksichtigende Einnahmen
 - 4.7.3 Absetzbeträge (§ 11b Abs. 1 und 2 SGB II)
 - 4.7.3.1 Erwerbstätigenfreibetrag (§ 11 Abs. 3 SGB II)
 - 4.7.4 Bedarfsanteilmethode
 - 4.7.5 Übungsfälle zum Einkommen
- 4.8 Ermittlung des einzusetzenden Vermögens (§ 12 SGB II)
 - 4.8.1 Nicht zu berücksichtigendes Vermögen (§ 12 Abs. 3 SGB II)
 - 4.8.2 Absetzbeträge (§ 12 Abs. 2 SGB II)
 - 4.8.3 Prüfraster
 - 4.8.4 Übungsfall zum Vermögen
- 4.9 Aktive Leistungen/Einsatz der Arbeitskraft/Sanktionen (§ 2 Abs. 3 SGB II)
 - 4.9.1 Selbsthilfeverpflichtung
 - 4.9.2 Zumutbare Arbeit (§ 10 SGB II)
 - 4.9.3 Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II)
 - 4.9.3.1 Anreize/Unterstützungsmöglichkeiten
 - 4.9.4 Sanktionen
 - 4.9.4.1 Sanktionen wegen Pflichtverletzungen (§ 31 SGB II)
 - 4.9.4.2 Besonderheiten bei Personen unter 25 Jahren (§ 31a Abs. 2 SGB II)
 - 4.9.4.3 Ergänzende Sachleistungen (§ 31 Abs. 3 SGB II)
 - 4.9.4.4 Zählwirkung
 - 4.9.4.5 Additionsverbot
 - 4.9.5 Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II)

4.10 Ganzheitliche Fallbetrachtung/-lösung

4.10.1 Prüfschema

4.10.2 Klausurbeispiel

4.11 Lösungen zu den Übungsfällen

DRITTER TEIL

SOZIALHILFE NACH DEM SGB XII

5 ABGRENZUNG DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN PERSONEN NACH SGB II UND SGB XII

5.1 Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II und SGB XII

5.1.1 Übersicht der Leistungen zum Lebensunterhalt

5.1.2 Rangfolge der Leistungen zum Lebensunterhalt/Leistungsausschlüsse

5.2 Persönliche Voraussetzungen für einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 19 Abs. 2, 41 SGB XII)

5.2.1 Leistungsberechtigung wegen Alters (§§ 19 Abs. 2, 41 Abs. 1 und 2 SGB XII)

5.2.2 Leistungsberechtigung wegen dauerhaft voller Erwerbsminderung (§§ 19 Abs. 2, 41 Abs. 1 und 3 SGB XII)

5.2.3 Leistungsberechtigung von Menschen mit Behinderungen (§§ 19 Abs. 3, 41 Abs. 1 und 3a SGB XII)

5.2.4 Leistungsausschluss (§ 41 Abs. 4 SGB XII)

5.3 Persönliche Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (§§ 19 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 1 SGB II)

5.3.1 Alter

5.3.2 Erwerbsfähigkeit

5.3.3 Hilfebedürftigkeit

5.3.4 Gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

5.3.5 Leistungsausschlüsse

5.4 Persönliche Voraussetzungen für einen Anspruch auf Sozialgeld (§§ 19 Abs. 1 Satz 2, 7 Abs. 2 und 3 SGB II)

5.4.1 Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II)

5.4.1.1 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)

- 5.4.1.2 Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II)
- 5.4.1.3 Kinder (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II)
- 5.4.1.4 Eltern, Elternteile und deren Partner (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)
- 5.4.1.5 Keine „Drei-Generationen-Bedarfsgemeinschaft“
- 5.5 Persönliche Voraussetzungen für einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 19 Abs. 1, 27 Abs. 1 SGB XII)
- 5.6 Zusammenfassung
- 5.7 Prüfschema zur Abgrenzung der Leistungen zum Lebensunterhalt
- 5.8 Übungsfälle

6 LEISTUNGEN ZUR SICHERUNG DES LEBENSUNTERHALTS NACH DEM SGB XII

- 6.1 Leistungsspektrum, Bedarfe
 - 6.1.1 Notwendiger Lebensunterhalt (§ 27a Abs. 1 SGB XII)
 - 6.1.2 Regelbedarf (§ 27a Abs. 2–4 SGB XII)
 - 6.1.2.1 Regelbedarfsstufen und Regelsätze (Anlage zu § 28a SGB XII)
 - 6.1.2.2 Ermittlung, Festsetzung und Fortschreibung der Regelbedarfe, Regelbedarfsstufen und Regelsätze (§§ 28–29 SGB XII)
 - 6.1.3 Mehrbedarf (§ 30 SGB XII)
 - 6.1.3.1 Mehrbedarf im Alter und bei voller Erwerbsminderung (§ 30 Abs. 1 SGB XII)
 - 6.1.3.2 Mehrbedarf für werdende Mütter (§ 30 Abs. 2 SGB XII)
 - 6.1.3.3 Mehrbedarf für Alleinerziehende (§ 30 Abs. 3 SGB XII)
 - 6.1.3.4 Mehrbedarf für behinderte Menschen (§ 30 Abs. 4 SGB XII)
 - 6.1.3.5 Mehrbedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung (§ 30 Abs. 5 SGB XII)
 - 6.1.3.6 Zusammentreffen verschiedener Mehrbedarfe (§ 30 Abs. 6 SGB XII)

- 6.1.3.7 Mehrbedarf bei dezentraler Warmwassererzeugung (§ 30 Abs. 7 SGB XII)
- 6.1.3.8 Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung (§ 30 Abs. 8 SGB XII)
- 6.1.3.9 Zusammenfassung
- 6.1.4 Übungsfälle
- 6.1.5 Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 35 SGB XII)
 - 6.1.5.1 Bestandteile der Unterkunfts-kosten
 - 6.1.5.2 Angemessenheit der Kosten für Unterkunft (§ 35 Abs. 2 SGB XII)
 - 6.1.5.3 Neuanmietung während des Leistungsbezugs (§ 35 Abs. 2 Satz 3 SGB XII)
 - 6.1.5.4 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution, Umzugskosten (§ 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII)
 - 6.1.5.5 Zahlung der Miete an den Vermieter (§ 35 Abs. 1 SGB XII)
 - 6.1.5.6 Bedarfe für Heizung (§ 35 Abs. 4 SGB XII)
 - 6.1.5.7 Leistungsberechtigte, die in einer sonstigen Unterkunft wohnen (§ 35 Abs. 5 SGB XII)
 - 6.1.5.8 Nachzahlung und Erstattung von Neben- und Heizkosten
- 6.1.6 Einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII)
 - 6.1.6.1 Erstausrüstung für die Wohnung (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII)
 - 6.1.6.2 Erstausrüstungen für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)
 - 6.1.6.3 Orthopädische Schuhe, therapeutische Geräte und Ausrüstungen (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII)
 - 6.1.6.4 Anerkennung einmaliger Bedarfe, wenn keine laufenden Leistungen erbracht werden (§ 31 Abs. 2 SGB XII)
- 6.1.7 Sonderbedarfe (§§ 32, 33 SGB XII)
- 6.1.8 Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 SGB XII)
 - 6.1.8.1 Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (§ 34 Abs. 2 SGB XII)

- 6.1.8.2 Persönlicher Schulbedarf (§ 34 Abs. 3 SGB XII)
- 6.1.8.3 Schülerbeförderung (§ 34 Abs. 4 SGB XII)
- 6.1.8.4 Lernförderung (§ 34 Abs. 5 SGB XII)
- 6.1.8.5 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§ 34 Abs. 6 SGB XII)
- 6.1.8.6 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 34 Abs. 7 SGB XII)
- 6.1.8.7 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34a SGB XII)
- 6.1.9 Übungsfall
- 6.1.10 Hilfe zum Lebensunterhalt als Darlehen (§§ 37–38 SGB XII)
- 6.1.11 Bedarfe der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 42–42b SGB XII)
- 6.1.12 Besonderheiten bei der Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 43–44a SGB XII)
- 6.2 Einsatzverpflichtete Personen
 - 6.2.1 Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 19 Abs. 1, 27 Abs. 2 SGB XII)
 - 6.2.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 19 Abs. 2, 43 SGB XII)
 - 6.2.3 Besonderheiten bei Unterhaltsansprüchen
- 6.3 Einkommen und Vermögen (11. Kapitel SGB XII)
 - 6.3.1 Abgrenzung von Einkommen und Vermögen, Zuflusstheorie
 - 6.3.2 Einkommen (§§ 82–84 SGB XII)
 - 6.3.2.1 Einkommensbegriff (§ 82 Abs. 1 SGB XII)
 - 6.3.2.2 Vom Einkommen abzusetzende Beträge (§ 82 Abs. 2 und 3 SGB XII)
 - 6.3.2.3 Einkommen aus zusätzlicher Altersvorsorge (§ 82 Abs. 4 und 5 SGB XII)
 - 6.3.2.4 Einmalige Einnahmen (§ 82 Abs. 7 SGB XII)
 - 6.3.2.5 Zweckbestimmte Leistungen, Zuwendungen (§§ 82, 83 SGB XII)
 - 6.3.3 Vermögen (§§ 90, 91 SGB XII)
 - 6.3.3.1 Vermögensbegriff (§ 90 Abs. 1 SGB XII)
 - 6.3.3.2 Ausnahmen vom Vermögenseinsatz (§ 90 Abs. 2 SGB XII)
 - 6.3.3.3 Härteregelung (§ 90 Abs. 3 SGB XII)

6.3.3.4 Sozialhilfe als Darlehen (§ 91 SGB XII)

6.4 Prüfschema und Klausurbeispiele

6.4.1 Prüfschema zum Lösen eines Sachverhalts „Leistungen zum Lebensunterhalt“ nach dem SGB XII

6.4.2 Klausurbeispiele

6.5 Lösungen zu den Übungsfällen

7 LEISTUNGEN NACH DEM 5. BIS 9. KAPITEL SGB XII

7.1 Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)

7.2 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)

7.3 Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)

7.3.1 Häusliche Pflege (§§ 63–64f SGB XII)

7.3.2 Teilstationäre Pflege (§ 64g SGB XII)

7.3.3 Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII)

7.3.4 Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)

7.3.5 Entlastungsbetrag (§§ 64i, 66 SGB XII)

7.4 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. KAPITEL SGB XII)

7.5 Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)

7.6 Besonderheiten beim Einkommenseinsatz bei Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII (§§ 85–89 SGB XII)

VORWORT

Sie bereiten sich auf die Verwaltungsfachangestellten- oder die Erste Verwaltungsprüfung bzw. auf einen vergleichbaren Abschluss im Beamtenbereich vor?

Dann ist diese Lehrbuchreihe genau richtig für Sie!

Sie vermittelt Ihnen das nach den aktuellen Lehr- und Stoffverteilungsplänen in Nordrhein-Westfalen vorausgesetzte Wissen in kompakter und verständlicher Form, von Praktiker*innen für angehende Praktiker*innen. Alle Autoren kennen die Lehrinhalte und die Prüfungsanforderungen der jeweiligen Fächer bestens, da sie als hauptamtliche oder nebedienstliche Dozierende tätig sind.

Aber auch zur Vorbereitung auf das Auswahlverfahren oder zur Auffrischung bzw. Grundlagenvermittlung für den Zweiten Verwaltungslehrgang ist diese Reihe hervorragend geeignet.

Sollten Sie Anregungen oder Wünsche haben, scheuen Sie sich nicht, diese mitzuteilen (Maximilian Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 104504, 20031 Hamburg).

Die Arbeitsgemeinschaft der Studienleiter*innen NRW wünscht Ihnen gutes Gelingen für Ihr berufliches Weiterkommen. Wir sind überzeugt, Ihnen mit dieser Lehrbuchreihe das nötige Wissen für Ihre beruflichen Prüfungen, aber auch für die Praxis zu vermitteln.

Köln, im Dezember 2019

Patricia Florack

Rheinisches Studieninstitut in Köln

Leiterin der Arbeitsgemeinschaft
der Studieninstitute in Nordrhein-Westfalen

ERSTER TEIL

ALLGEMEINES ZUM SGB II UND SGB XII

1 Allgemeine Grundlagen

Bevor wir uns inhaltlich mit den Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und dem SGB XII (Sozialhilfe) beschäftigen, erfolgt ein kurzer Überblick über die verfassungsrechtlichen – also die im Grundgesetz verankerten – Grundlagen des Sozialrechts, über das System der sozialen Sicherung in Deutschland sowie über Bedeutung und Aufbau des „Sozialgesetzbuchs“.

1.1 VERFASSUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

1.1.1 Das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG)

Nach Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat, und nach Art. 28 Abs. 1 GG muss die demokratische Ordnung in den Ländern den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates i. S. d. Grundgesetzes entsprechen. Was genau unter dem Sozialstaatsprinzip zu verstehen ist, ergibt sich nicht direkt aus dem GG, sondern wurde u. a. durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wie folgt konkretisiert: Der Staat hat die Pflicht, für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze und damit für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen.¹

1.1.2 Verfassungsrechtliche Garantie (Art. 79 GG)

In Art. 79 Abs. 3 GG ist geregelt, in welchen Fällen eine Änderung des GG unzulässig ist. Dies wäre u. a. dann der Fall, wenn die in den Art. 1 und 20 niedergelegten Grundsätze durch eine Änderung berührt würden. Das Sozialstaatsprinzip ist in Art. 20 GG niedergelegt und darf somit nicht abgeschafft werden; es gehört zum sog. **unveränderbaren Kernbereich des GG**.

1.1.3 Aufgabe der Sozialgesetzbücher

In § 1 SGB I wird das Sozialstaatsprinzip ebenfalls konkretisiert. Nach Abs. 1 soll das Recht des Sozialgesetzbuchs dazu beitragen,

- ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,
- gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,
- die Familie zu schützen und zu fördern,
- den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und
- besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.

Zur Sicherung eines menschenwürdigen Daseins gehört es auch, dass der Staat ein Existenzminimum sicherstellt, wenn jemand nicht über ausreichende Mittel verfügt, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dies erfolgt u. a. durch die Gewährung von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII.

1.2 DAS SYSTEM DER SOZIALEN SICHERUNG

Das System der sozialen Sicherung in Deutschland ist dadurch gekennzeichnet, dass die Aufgabe, soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit herzustellen, durch verschiedene Leistungsträger wahrgenommen wird. Weiterhin gibt es unterschiedliche Leistungsarten, die dazu dienen, diese Aufgabe zu erfüllen.

1.2.1 Träger der sozialen Sicherung

Man unterscheidet die Träger der sozialen Sicherung nach öffentlichen und privaten Trägern.

Öffentliche Träger sind:

- Bund
- Länder
- Gemeinden und Gemeindeverbände (= Kreise)
- Sozialversicherungsträger, die ihre Aufgaben im Wege der Selbstverwaltung wahrnehmen, z. B. die Träger der Kranken- und Rentenversicherung und Berufsgenossenschaften

Die Zahl der **privaten Träger** in Deutschland ist sehr hoch, weshalb hier keine vollständige Aufzählung erfolgen kann. Zu den privaten Trägern gehören u. a.:

- Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände
- Kirchen und Religionsgemeinschaften
- Verbände der freien Wohlfahrtspflege, z. B. Caritas, AWO
- Hilfsorganisationen

Insbesondere die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Verbände der freien Wohlfahrtspflege nehmen viele Aufgaben wahr, die sonst der Staat übernehmen müsste. So sind sie z. B. häufig Träger von Krankenhäusern, Kindergärten, Altenheimen, Jugendeinrichtungen usw.

1.2.2 Leistungsarten im System der sozialen Sicherung

Unterscheiden kann man Leistungen der öffentlichen sozialen Sicherung, also „Sozialleistungen“, und private Möglichkeiten der sozialen Sicherung.

Die **öffentliche soziale Sicherung** baut nach dem sog. „klassischen System“ auf drei Säulen auf, und zwar der **Sozialversicherung**, der

Versorgung und der **Fürsorge**. In dem nachfolgenden Schaubild sind die unterschiedlichen Voraussetzungen für die verschiedenen Leistungsarten sowie Beispiele für Leistungen dargestellt.

DIE DREI SÄULEN DER ÖFFENTLICHEN SOZIALEN SICHERUNG

Sozialversicherung	Versorgung	Fürsorge
Anspruch aus Zugehörigkeit zur Solidargemeinschaft	Anspruch aus persönlicher Aufopferung für den Staat	Beseitigung einer akuten Notlage
vorherige Beitragszahlung		keine Vorleistungen durch Empfänger
		dient dem sozialen Ausgleich
Beispiele:	Beispiele:	Beispiele:
<ul style="list-style-type: none"> • Krankenversicherung • Rentenversicherung • Pflegeversicherung • Unfallversicherung • Arbeitslosenversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> • Kriegsopferversorgung • Soldatenversorgung • Opferentschädigung • Impfschadenentschädigung 	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialhilfe • Grundsicherung für Arbeit-suchende • Jugendhilfe • BAföG • Kindergeld • Wohngeld • Elterngeld

Die Fürsorgeleistungen in Form der Sozialhilfe gibt es bereits seit 1962. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie bedarfsdeckend erbracht werden, d. h., es gibt grundsätzlich keine Pauschalleistungen, die für alle Bezieher gleich hoch sind, sondern es wird immer der individuelle Bedarf gedeckt. Bis zum 31.12.2004 fanden sich die entsprechenden Regelungen im Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

Im Rahmen der Arbeitslosenversicherung gab es bis 2004 neben den weiterhin bestehenden Leistungen in Form von Arbeitslosengeld die Leistungen der Arbeitslosenhilfe. Beide Leistungen waren abhängig von

vorherigen Beitragszahlungen, und die Höhe der Leistungen richtete sich danach, in welcher Höhe vorher Beiträge gezahlt wurden. Außerdem war die Dauer der Leistungsgewährung zeitlich befristet. Die Arbeitslosenhilfe war geringer als das Arbeitslosengeld und reichte häufig nicht aus, um den Lebensunterhalt der Empfänger und ihrer Familien zu decken, sodass zusätzlich Sozialhilfeleistungen erbracht wurden.

Mit der Einführung der Sozialgesetzbücher II und XII zum 01.01.2005 wollte der Gesetzgeber erreichen, dass die o.g. Fälle, in denen zusätzlich zur Arbeitslosenhilfe noch Sozialhilfe gezahlt wird, nicht mehr vorkommen. Die Arbeitslosenhilfe wurde abgeschafft. Nun gibt es bedarfsdeckende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und dem SGB XII. Grob gesagt erhalten Personen, die erwerbsfähig sind oder mit erwerbsfähigen Personen zusammenleben, Leistungen nach dem SGB II und nicht erwerbsfähige Personen Leistungen nach dem SGB XII.

Die **private soziale Sicherung** umfasst z. B. die eigene Vorsorge durch Vermögensbildung und den Abschluss privater (Zusatz-)Versicherungen gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit o.Ä., die Vorsorge durch Arbeitgeber in Form von betrieblicher Altersvorsorge sowie freiwillige Leistungen durch Verwandte, Freunde, Kirchen usw.

1.3 BEDEUTUNG UND AUFBAU DES SOZIALGESETZBUCHS

1.3.1 Zielsetzung und Entwicklung des SGB

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum Sozialstaatsprinzip bekannt und dies verfassungsrechtlich verankert und verfassungsrechtlich vor Änderungen geschützt. Eine konkrete

Ausformulierung des Prinzips ist in der Verfassung nicht zu finden. Mit dem Verzicht, dieses Prinzip auszuformulieren und somit als starres Prinzip einzuführen, lässt man Spielraum und Gelegenheit, auf die gesellschaftliche Entwicklung reagieren zu können.

Die Gesetzgeber können dieses Prinzip konkret ausformulieren.

Für die Umsetzung des Sozialstaatsprinzips wurden viele soziale Gesetze geschaffen, die zur sozialen Absicherung dienen und den sozialen Ausgleich wahren sollen.

Mit der Schaffung eines Sozialgesetzbuchs soll die Vielzahl der Einzelgesetze vereinheitlicht werden und die Durchführung des Verwaltungsverfahrens gemeinsamen gesetzlichen Regelungen unterworfen werden. Seit den 70er-Jahren wird daran gearbeitet, die unterschiedlichen Sozialgesetzbücher in einem Sozialgesetzbuch zu vereinheitlichen. Der Bürger soll Rechtsansprüche einfacher erkennen und somit Vertrauen in den sozialen Rechtsstaat erlangen. Der ausführenden und der Recht sprechenden Gewalt soll die Zusammenführung der sozialrechtlichen Einzelgesetze in ein einheitliches Buch die Verwaltungsarbeit erleichtern, eine einheitliche Rechtsanwendung der verschiedenen Institutionen ermöglichen und die Rechtsprechung erleichtern. Durch einheitliche Verwaltung und einheitliche Rechtsprechung soll das Ziel der Rechtssicherheit erreicht werden.

1.3.2 Überblick über die SGB I–XII

Das SGB unterteilt sich in mehrere Bücher. Die Vorschriften des SGB I (z. B. über das Sozialgeheimnis oder die Mitwirkung des Leistungsberechtigten) gelten für alle Sozialleistungsbereiche. Auch das SGB X: Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz enthält Bestimmungen für alle Sozialleistungsbereiche (z. B. über die Akteneinsicht oder die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung). Die übrigen besonderen Teile des SGB gelten dagegen jeweils nur für bestimmte Sozialleistungsbereiche. Sie beinhalten vor allem die Vorschriften über Voraussetzungen, Art und Umfang der einzelnen Sozialleistungen.

Die unterschiedlichen Einzelgesetze, die der sozialen Sicherheit dienen sollten, führten nach dem Zweiten Weltkrieg zu einer hohen Unsicherheit in der Bevölkerung. Die Zusammenführung zu einem Sozialgesetzbuch erfolgte seit 1976. 2005 wurden die bislang letzten Sozialgesetzbücher II und XII hinzugefügt.

Nachfolgend genannt sind die zwölf Bücher des Sozialgesetzbuchs mit ihrem Datum des Inkrafttretens:

Erstes Buch:	Allgemeiner Teil (SGB I)	01.01.1976
Zweites Buch:	Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	01.01.2005
Drittes Buch:	Arbeitsförderung (SGB III)	01.01.1998
Viertes Buch:	Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV)	01.07.1977
Fünftes Buch:	Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)	01.01.1989
Sechstes Buch:	Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)	01.01.1992
Siebtens Buch:	Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)	01.01.1997
Achtes Buch:	Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII)	01.01.1991
Neuntes Buch:	Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX)	01.07.2001
Zehntes Buch:	Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)	01.01.1981/ 01.07.1983
Elftes Buch:	Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)	01.01.1995
Zwölftes Buch:	Sozialhilfe (SGB XII)	01.01.2005

1.3.3 Besondere Teile des SGB im Überblick

Mit der Einführung des Bundessozialhilfegesetzes und der Arbeitslosenhilfe, jetzt SGB II und SGB XII, wurden die vorerst letzten

Gesetze in das Sozialgesetzbuch eingeführt. Es gibt jedoch noch mehrere Gesetze, die Bestandteil des Sozialgesetzbuchs sein sollen. Bis zu deren Einpflege in die Systematik des Sozialgesetzbuchs gelten diese durch die Übergangsvorschrift des § 68 SGB I als besondere Teile des SGB.

Zu diesen Gesetzen gehören u. a. das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), das Bundeskindergeldgesetz (BKGG), das Wohngeldgesetz (WoGG), das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) sowie das Bundeselterngeldgesetz (BEEG).

Nach derzeitigem Stand wird das nächste Sozialgesetzbuch das Buch Nummer XIV. Dieses soll Regelungen im Bereich der Opferentschädigung enthalten. Da die soziale Entschädigung derzeit neu geregelt wird, ist dieses Sozialgesetzbuch noch nicht in Kraft getreten.

Ausgelassen wird bei der Nummerierung des Sozialgesetzbuchs die Nummer XIII. Da es sich beim SGB XIV um Regelungen zur Entschädigung von Opfern von Gewalttaten handeln wird, bitten Opferverbände, die Zahl XIII auszulassen, da diese Zahl abergläubig mit Unglück in Verbindung gebracht werden kann.

1.3.4 Anwendung des SGB I und SGB X im Bereich der sozialen Sicherung

In § 1 SGB I werden mit der Verdeutlichung der Aufgabe des Sozialgesetzbuchs bewusst nochmals die Verbindung und der Bezug zum Grundgesetz und zu den sozialen Grundrechten hergestellt. Das Sozialstaatsgebot wird deutlich mit Leben gefüllt und konkret umsetzbar gemacht.

§ 37 Satz 1 SGB I regelt die Anwendung der Vorschriften des SGB I und SGB X für alle Sozialleistungsbereiche des Sozialgesetzbuchs, sofern sich in den einzelnen Büchern keine konkreten Spezialvorschriften finden lassen.

Der Vorbehalt der spezialgesetzlichen Regelung gilt nicht für die §§ 1–17 und 31–36 SGB I (§ 37 Satz 2 SGB I).

Damit gelten diese Normen für alle Sozialgesetzbücher übergreifend, d. h., auch für die Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Sozialhilfe gelten sie unmittelbar und uneingeschränkt:

§§ 11–17 – Allgemeines über Sozialleistungen und
SGB I Sozialleistungsträger

§§ 31–36 – Allgemeine Grundsätze
SGB I

Wie die sozialen Sicherungsleistungen zu erbringen sind, regelt § 11 SGB I.

Aus der Reihenfolge der Benennung dieser Leistungsarten kann eine Rangfolge abgeleitet werden. Gegenstand der sozialen Rechte sind demnach Dienst-, Sach- oder Geldleistungen. Unter Dienstleistung versteht man die Aufklärung der Bevölkerung über Rechte und Pflichten sowie den Anspruch auf Beratung und Auskunft durch die zuständigen Sozialleistungsträger. Daraus ergibt sich ein individueller Beratungsanspruch des Hilfesuchenden bzw. des Antragstellers. Konkrete materielle Hilfen sind dann als Sach- oder Dienstleistungen zu erbringen. Die Unterteilung der Leistungsarten ist ebenfalls in den Sozialgesetzbüchern II (§ 4 Abs. 1 SGB II) und XII (§ 10 Abs. 2 SGB XII) zu finden.

Ein allgemeiner Beratungsanspruch des Hilfesuchenden ist in § 14 SGB I verankert. Hierbei besteht insbesondere der Anspruch auf individuelle Beratung hinsichtlich der besonderen Situation der Ratsuchenden Person. Dabei unterliegt der Ratsuchende Mitwirkungspflichten, die in den §§ 60–67 SGB I einheitlich für alle Sozialgesetzbücher verankert sind (siehe Kapitel 1.3.6).

Die Antragstellung auf eine konkrete Sozialleistung kann durch schriftliche oder mündliche Erklärung erfolgen. § 16 SGB I regelt die

Zuständigkeit für die Antragsannahme und den Grundsatz, dass Anträge bei dem zuständigen Leistungsträger zu stellen sind.

Damit der Person, die ihren Antrag beim unzuständigen Leistungsträger stellt, kein Nachteil entsteht, werden die unzuständigen Leistungsträger zur unverzüglichen Weiterleitung als auch zur Annahme des Antrags verpflichtet gemäß § 16 Abs. 2 SGB I.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind gemäß § 37 Abs. 1 SGB II antragsabhängig. Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) hingegen sind nicht von einem Antrag abhängig. Ausnahmen bilden dabei u. a. die Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII sowie ergänzende Darlehen nach § 37 SGB XII.

§ 31 SGB I unterwirft das Recht der Sozialleistungen einem umfassenden Gesetzesvorbehalt. Jede Handlung der Sozialleistungsbehörden bedarf demnach einer gesetzlichen Grundlage. Dies gilt für die Begrenzung von Rechten ebenso wie für die Gewährung von Sozialleistungen bzw. die Begründung von Rechtsansprüchen.

Die bei den Sozialleistungsträgern gemachten Angaben unterliegen dem Sozialdatenschutz gemäß § 35 SGB I i. V. m. den §§ 67 ff. SGB X. Die Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die von einem Betroffenen von einem Sozialleistungsträger zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erhoben werden, unterliegen einem umfassenden Sozialgeheimnis. Dies schützt den Betroffenen vor Datenerhebung und -speicherung, aber auch im Umgang mit diesen im Verhältnis zu Dritten.

Gemäß der §§ 104 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden Personen erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres voll handlungsfähig. § 36 SGB I befähigt jedoch bereits ab Vollendung des 15. Lebensjahres zur Antragstellung auf Sozialleistungen sowie Verfolgung der Ansprüche und Entgegennahme von Sozialleistungen.

Der Sozialleistungsträger ist zur Unterrichtung der gesetzlichen Vertreter über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen verpflichtet. Werden von einem minderjährigen Antragsteller Anträge zurückgenommen, auf Sozialleistungen verzichtet oder Anträge auf Darlehen gestellt, bedarf es jedoch der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 36 Abs. 2 SGB I).

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X). Mit der Festlegung einheitlicher Verfahrensvorschriften werden diese einheitlich und übersichtlich geregelt. Das Zehnte Buch des Sozialgesetzbuchs wurde dabei in drei Kapitel gegliedert:

- | | |
|---|-----------------|
| I. Kapitel Das Verwaltungsverfahren | §§ 1–66 SGB X |
| II. Kapitel Der Schutz der Sozialdaten | §§ 67–85a SGB X |
| III. Kapitel Die Zusammenarbeit der Leistungsträger | §§ 86–119 SGB X |

Um Einheitlichkeit im gesamten Verwaltungsverfahren zu erzielen, wurden viele Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes wörtlich übernommen. Abweichungen sind in den Bereichen zu finden, die aufgrund der Besonderheiten des Sozialrechts notwendig waren. So werden in den rechtlichen Normen des Zehnten Buchs u. a. Regelungen zur Zuständigkeit getroffen (§ 2 SGB X), Verfahrensgrundsätze benannt (§§ 8–25 SGB X), Regelungen zum Zustandekommen, der Begründung und den besonderen Anforderungen an einen Verwaltungsakt (§§ 31–34 SGB X) sowie Bestimmungen zur Aufhebung von Verwaltungsakten (§§ 44–49 SGB X) getroffen.

1.3.5 Allgemeine Grundsätze des Leistungsrechts

Dem Vorbehalt spezieller Regelungen in den anderen Büchern unterliegen die §§ 38–59 SGB I, die im Leistungsrecht als Grundsatz anzuwenden sind, sofern es dazu keine vorrangige Regelung gibt.